



Der Kanzler

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Rektor, Prorektor für Universitätsplanung, Prorektor für
Forschung, Prorektorin für Bildung und Internationales,
Dekane, Sprecher der Fachrichtungen, geschäftsführende
Leiter/Direktoren der Institute, Zentralen Einrichtungen,
Dezernenten, Sachgebietsleiter, Personalrat, Studentenrat,
Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Bearbeiter: Frau Dr. Friedmann-Ketzmerick
Dezernat 4 / SG 4.7.
Telefon: 0351 463-36199
Telefax: 0351 463-33993
E-Mail: Betriebsarzt@tu-dresden.de
AZ:

Dresden, den 06.06.2014

Rundschreiben D4/3/2014

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen

Sachwörter: Arbeitsschutz (Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen)
Betriebsarzt (Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen)
Einstellung (Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen)
Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen)
Gesundheitsschutz (Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

jeder Vorgesetzte trägt als Arbeitgeber die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter in seinem Verantwortungsbereich (vgl. auch [RS D7/8/97](#)).

Deshalb informiere ich Sie hiermit über die neue Verfahrensweise für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Eignungsuntersuchungen aufgrund der Novellierung der "[Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#)" vom 31.10.2013 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Ziel der Novellierung ist der **verbesserte individuelle arbeitsplatzspezifische Gesundheitsschutz** der Beschäftigten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge als wichtiger Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dient der individuellen persönlichen Beratung der Beschäftigten zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen. Die novellierte Verordnung unterscheidet zwischen:

Postadresse (Briefe)
TU Dresden, 01062 Dresden
Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

Besucheradresse
Fritz-Löffler-Str. 10a
01069 Dresden

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549
Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung
Commerzbank AG
Filiale Dresden
IBAN DE52 8504 0000 0800
4004 00
BIC COBADEFF850



Zufahrt
über Lindenau-
straße, Rampe Eingang
Fritz-Löffler-Str. 10a,
Parkmöglichkeit



**DRESDEN
concept**
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

- **Pflichtvorsorge**, die bei besonders gefährdenden Tätigkeiten (z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden, bei wiederholter Exposition gegenüber krebserzeugenden o. erbgutverändernden Gefahrstoffen, bei regelmäßiger Feuchtarbeit > 4 h/Tag; bei Lärm > 85 dB(A), bei Atemschutzträgern Gruppe 2 und 3) **durch den Vorgesetzten** zu veranlassen ist. **Die Pflichtvorsorge muss vor Ausübung der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen.**
- **Angebotsvorsorge**, die bei gefährdenden Tätigkeiten (z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden, bei Bildschirmarbeitsplätzen, bei Lärm > 80 dB(A), bei regelmäßiger Feuchtarbeit > 2 h/Tag, bei Lastenhandhabung) **durch den Vorgesetzten** anzubieten ist. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- **Wunschvorsorge**, die Beschäftigten bei individuellen tätigkeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen zu ermöglichen ist.

Davon zu unterscheiden sind **Eignungsuntersuchungen**, die gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Regelungen unterliegen (z.B. der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung, des TVA-L BBiG, der [Dienstvereinbarung der TU zu Tätigkeiten mit Absturzgefährdung und/oder Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten](#)). Zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge** (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) sowie zu **Eignungsuntersuchungen** erhalten Sie umfangreiche Informationen auf [den Webseiten des Betriebsärztlichen Dienstes](#). Sie erfolgen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, für seinen Verantwortungsbereich eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (vgl. Rundschreiben [GAS/01/2002](#)). Die Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen

- als Erst-Beurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen,
- bei wesentlichen Veränderungen (z.B. der Vorschriften, der Arbeitsplätze, der Maschinen und Geräte, der Arbeitsorganisation),
- nach Arbeitsunfällen und bei berufsbedingten Erkrankungen.

Teil der Gefährdungsbeurteilung ist der [Bogen 0.5](#) „Arbeitsmedizinische Vorsorge“. Hierin beurteilt der Vorgesetzte, **ob in seiner Verantwortung für ihm unterstellte Beschäftigte (einschl. SHK und WHK) eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß der novellierten „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (s. [Bogen 0.5a](#)) oder Eignungsuntersuchungen zu veranlassen sind.** Die Beschäftigten sind von ihren Vorgesetzten über die für sie zutreffenden gefährdungsbedingten Anlässe zur Untersuchung und Beratung regelmäßig aktenkundig zu informieren.

Der individuelle [Erhebungsbogen 0.5b](#) zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zu Eignungsuntersuchungen ist vom Vorgesetzten für die ihm unterstellten Beschäftigten (einschließlich SHK, WHK und für sich selbst) für **jede** Untersuchung - ausgenommen der Wunschvorsorge - auszufüllen und an den Betriebsärztlichen Dienst zu senden.

Das Vorliegen des [Erhebungsbogen 0.5b](#) ist ab sofort Voraussetzung für eine Terminvergabe im Betriebsärztlichen Dienst. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorgesetzten im Fall von besonders gefährdenden Tätigkeiten (Pflichtvorsorge oder Eignungsuntersuchungen) die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung vor Beginn

der Tätigkeiten veranlassen müssen. Somit ist bei Neueinstellungen der [Erhebungsbogen 0.5b](#) umgehend mit der Bitte um kurzfristige Terminvergabe an den Betriebsärztlichen Dienst zu senden.

Zugleich ist in Umsetzung der novellierten Verordnung jeder Vorgesetzte verpflichtet, eine **Vorsorgekartei** zu führen. Die erforderlichen Angaben (Beschäftigtendaten, Vorsorgedatum, Anlass der Vorsorge, Termin der nächsten Untersuchung) sind in den neuen Bescheinigungen enthalten, die vom Betriebsärztlichen Dienst nach Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder der Eignungsuntersuchung für den Vorgesetzten ausgestellt werden. Die Einhaltung der Frist liegt in der Verantwortung der Vorgesetzten. Die bisherige jährliche Erinnerung durch den Betriebsärztlichen Dienst entfällt damit. Die Beschäftigten erhalten eine gleichlautende Bescheinigung.

Ich bitte, die Mitarbeiter Ihres Verantwortungsbereiches darüber aktenkundig in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Lehmann
Dezernent Forschungsförderung und Transfer